

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 29. Oktober 2024

10. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft
Neunkirchen, mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung
von Waldbränden verordnet werden - Aufhebung**

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat am 28. Oktober 2024 aufgrund des § 41 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F., verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden verordnet werden - Aufhebung

§ 1

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 15. April 2024, VBl. NK Nr. 2/2024, mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden im Bezirk Neunkirchen verordnet wurden, wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Eva Bauer

